



Streller, Lincke & Szurpit
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Liebe Mandanten,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die traurige Nachricht, dass unser Seniorpartner,

Herr Richard Joachim Lincke,

im Alter von 75 Jahren verstorben ist.

Wir blicken auf viele Jahre einer vertrauensvollen Partnerschaft und Freundschaft zurück. Herr Lincke hat sich in den letzten Jahren vor allem für die Organisation und den Aufbau des „ST-Verbundes“ sowie die Ausbildung der nächsten Generation eingesetzt. Durch diese Aufbauarbeit sind wir heute mit zahlreichen Spezialisten, Beratern und qualifizierten Mitarbeitern an allen unseren Standorten in der Lage eine optimale und individuelle Betreuung unserer Mandanten auch in Zukunft zu gewährleisten. Wir werden nach den Idealen Herrn Linckes die Kanzleien weiter führen und sein Andenken in Ehren halten.

Sie haben die Möglichkeit, am 10. Juli 2009 um 14 Uhr an der Beisetzung auf dem Friedhof Dresden-Tolkewitz und der anschließenden Gedenkfeier im Hotel Königshof teilzunehmen. Die Familie bittet von Beileidsbekundungen am Grab Abstand zu nehmen. Anstelle von Blumen wäre eine Spende an das Kinderkurheim Volkersdorf - Den Kindern von Tschernobyl g.e.V. (Ostsächsische Sparkasse Dresden, Konto 3200011741, BLZ 85050300 Verwendung: Steuerberater J. Lincke) im Sinne des Verstorbenen und der Angehörigen.

Mit freundlichen Grüßen

R. Szurpit
Steuerberaterin

Zuzahlungen zum Firmen-Pkw

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug auch zur privaten Nutzung, liegt ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil vor. Dieser Vorteil kann alternativ nach der pauschalen Ein-Prozent-Regel oder nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt werden.

Sofern der Arbeitnehmer Zuzahlungen leistet, stellt sich die Frage, wie diese steuerlich zu behandeln sind. Im Oktober 2007 urteilte der Bundesfinanzhof in zwei Fällen, in denen es um Zuzahlungen des Arbeitnehmers zum Kaufpreis und zu den laufenden Kosten des überlassenen Firmenwagens ging. Das Bundesfinanzministerium wendet diese Urteile über den Einzelfall hinaus jedoch nicht an. Die Auffassungen des Bundesfinanzhofs und der Finanzverwaltung werden im Folgenden vorgestellt.

- 1. Ermittelt der Steuerpflichtige den geldwerten Vorteil über die Fahrtenbuchmethode, müssen die Gesamtkosten für das Fahrzeug nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Aufwendungen enthalten.** Diese führen dann zu Werbungskosten. Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums ist der Arbeitnehmer jedoch in Höhe der selbst getragenen Aufwendungen nicht bereichert, sodass bei der Fahrtenbuchmethode keine von ihm selbst getragenen Aufwendungen in die Gesamtkosten einfließen. Sie erhöhen daher den geldwerten Vorteil genauso wenig wie bei der Ein-Prozent-Regel und stellen auch kein Nutzungsentgelt dar.
- 2. In einem weiteren Urteil sah der Bundesfinanzhof Zuzahlungen zum Pkw-Kaufpreis durch den Arbeitnehmer** auch dann als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit an, wenn der Nutzungsvorteil nach der Ein-Prozent-Regelung besteuert wird. Die Aufwendungen sind wie Anschaffungskosten für das Nutzungsrecht zu behandeln. Damit kann hierauf die lineare Abschreibung wie für ein materielles Wirtschaftsgut vorgenommen werden. Diese Auffassung teilt die Finanzverwaltung ebenfalls nicht und sieht

Inhalt:

| |
|--|
| Seite 1 |
| Zuzahlungen zum Firmen-Pkw: |
| Seite 2 |
| Bildung einer Gewerbesteuerrückstellung weiter zulässig |
| Kein Vorsteuerabzug bei zu ungenauer Leistungsbeschreibung |
| Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen mit geschlossenem Teilnehmerkreis |
| Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit |
| Aktivierung des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts |
| Seite 3 |
| Satzung muss ausdrücklich erlauben, dass Vorstandsmitglieder bezahlt werden |
| Vermieter darf Energieversorgung nach beendetem Mietverhältnis einstellen |
| Arbeitnehmer kann schriftliche Kündigung nicht zurücknehmen |
| Abfindung muss erst bei Zufluss versteuert werden |
| Seite 4 |
| Beiträge zur Instandsetzungsrücklage |
| Keine Kindergeldberechtigung ... |
| Verlängerung des Anspruchs auf Kindergeld ... |
| Termine Juli 2009 |

Streller, Lincke & Szurpit Steuerberatungsgesellschaft mbH

in Höhe der Zuzahlungen des Arbeitnehmers anstatt Werbungskosten eine Minderung des geldwerten Vorteils. Der Arbeitnehmer soll insoweit nicht bereichert sein. Dafür **können die Zuzahlungen zum Kaufpreis des Firmenwagens entgegen den Lohnsteuerrichtlinien nicht nur im Zahlungsjahr, sondern auch in den Folgejahren auf den geldwerten Vorteil angerechnet werden. Diese Änderung gilt im Vorgriff auf eine entsprechende Richtlinienänderung in allen offenen Fällen** (BMF-Schreiben vom 6.2.2009, Az. IV C 5 - S 2334/08/10003, DOK 2009/0046712 und Az. IV C 5 - S 2334/08/10003, DOK 2009/0046728; BFH-Urteile vom 18.10.2007, Az. VI R 57/06 und Az. VI R 59/06).

Hinweis: Bitte wenden Sie sich in allen Fällen zur Firmenwagenbesteuerung an ihren Steuerberater.

Bildung einer Gewerbesteuerrückstellung weiter zulässig

Gewerbesteuer, die für Veranlagungszeiträume festgesetzt wird, die nach dem 31.12.2007 enden und darauf entfallende Nebenleistungen **sind nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig**. Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass **in der Steuerbilanz weiterhin eine Gewerbesteuerrückstellung zu bilden ist**. Dabei ist die 5/6-Methode nicht mehr anzuwenden.

Während die Gewerbesteuer dem Gewinn außerhalb der Bilanz wieder zuzurechnen ist, **mindert die Rückstellung insbesondere das maßgebliche Betriebsvermögen, das z. B. für die Bildung einer Investitionsabzugsbetrags wichtig ist**.

Kein Vorsteuerabzug aus einer Rechnung bei zu ungenauer Leistungsbeschreibung

Die **Angabe „gesamter Warenbestand“** in einer Rechnung **reicht als Leistungsbeschreibung für den Vorsteuerabzug nicht aus**. Eine nicht weiter aufgegliederte Warengesamtheit lässt nicht erkennen, was im Einzelnen Gegenstand der Lieferung war.

Damit bestätigt der Bundesfinanzhof seine bereits früher aufgestellte Forderung nach einer **genauen Spezifizierung der Waren oder Dienstleistungen**, über die eine Rechnung erteilt wird. Das Abrechnungspapier muss eine einwandfreie Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen. Dabei **kann auch auf andere Geschäftsunterlagen verwiesen werden**.

Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen mit geschlossenem Teilnehmerkreis

Aufwendungen des Arbeitgebers für eine **Betriebsveranstaltung** gehören nicht zum Arbeitslohn, wenn die **Freigrenze von 110 €** eingehalten wird. **Überschreiten** solche Aufwendungen die **Freigrenze, können sie pauschal mit 25 % versteuert werden**. Dass die Pauschalierung an feste Bedingungen geknüpft ist, zeigt der nachfolgend geschilderte Fall:

Eine partnerschaftlich organisierte, international tätige Beratungsgesellschaft hatte Veranstaltungen organisiert, zu denen die Partner und deren Ehegatten eingeladen waren. Die Gesellschaft versteuerte die den Partnern (Arbeitnehmer) zugeflossenen geldwerten Vorteile pauschal mit 25 %. Zu Unrecht, wie das Finanzamt festgestellt hat.

Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung des Finanzamts. **Die Voraussetzungen für eine Lohnsteuerpauschalierung sind nur dann erfüllt, wenn die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung allen Betriebsangehörigen offen steht**. Die Beschränkung auf einen begrenzten Teilnehmerkreis hindert eine Pauschalierung der Lohnsteuer. Folglich sind die anteiligen Zuwendungen bei den teilnehmenden Personen individuell zu besteuern. Ab 1.1.2007 besteht darüber hinaus die Möglichkeit einer Pauschalierung mit 30 %.

Haftung des Inhabers eines eBay-Accounts

Der Bundesgerichtshof hatte darüber zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen der Inhaber eines Mitgliedskontos (Accounts) bei der Internet-Auktionsplattform eBay dafür haftet, dass andere Personen unter Nutzung seines Accounts Waren anbieten und dabei Rechte Dritter verletzen.

Nach Auffassung des Gerichts haftet der Inhaber des Accounts, wenn er von dem im Internet eingestellten Angebot keine Kenntnis hatte, mangels Vorsatzes zwar nicht als Mittäter oder Teilnehmer. Es kommt jedoch eine **Haftung als Täter einer Schutzrechtsverletzung sowie eines Wettbewerbsverstoßes in Betracht, weil der Inhaber nicht hinreichend dafür gesorgt hat, dass Dritte keinen Zugriff auf die Kontrolldaten des Mitgliedskontos erlangen**.

Aktivierung des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts

Künftig wird der entgeltlich **erworbene Geschäfts- oder Firmenwert** durch Fiktion zum zeitlich begrenzt nutzbaren Vermögensgegenstand erhoben und damit **aktivierungspflichtig**. Er ist in Höhe des Unterschiedsbetrages anzusetzen, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen Vermögensge-

Streller, Lincke & Szurpit Steuerberatungsgesellschaft mbH

genstände abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt. Bisher dürfen Unternehmen einen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert entweder ganz oder teilweise ansetzen oder sofort aufwandswirksam erfassen.

Das **europäische Recht** sieht vor, dass der **Geschäfts- oder Firmenwert grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren abzuschreiben ist**. Die planmäßige Abschreibung über einen längeren Zeitraum kann gestattet werden, sofern die individuelle betriebliche Nutzungsdauer nicht überschritten und dies im Anhang nachvollziehbar begründet wird.

Soweit Unternehmen den Geschäfts- oder Firmenwert über mehr als fünf Jahre planmäßig abschreiben wollen, müssen sie im Anhang darlegen, aus welchen Gründen dieser länger als fünf Jahre genutzt werden kann. Ein Hinweis auf die steuerlichen Vorschriften genügt nicht, denn die **handelsrechtliche Nutzungsdauer ist unabhängig vom Steuerrecht zu beurteilen**.

Die Neuregelung gilt für Erwerbe in nach dem 31.12.2009 beginnenden Geschäftsjahren.

Satzung muss ausdrücklich erlauben, dass Vorstandsmitglieder bezahlt werden

Seit Einführung des **Steuerfreibetrags** in Höhe von **500 € im Jahr für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft** oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke zahlen viele Vereine Vergütungen an Mitglieder des Vorstands.

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass ein **Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich eine Bezahlung des Vorstands erlaubt**, gegen das Gebot der Selbstlosigkeit verstößt und nicht mehr als gemeinnützig anerkannt wird, wenn er pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an die Mitglieder des Vorstands zahlt.

Von der Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins wird abgesehen, wenn die Zahlungen nach dem 10.10.2007 geleistet wurden und nicht unangemessen hoch waren. Außerdem **muss die Mitgliederversammlung bis zum 31.12.2009 eine Satzungsänderung über die Bezahlung der Vorstandsmitglieder beschließen**.

Vermieter darf Energieversorgung nach beendetem Mietverhältnis einstellen

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall **hatte ein Vermieter nach beendetem Mietverhältnis und schwebendem Räumungsverfahren die Energieversorgung eingestellt**. Entgegen der bisher überwiegend vertretenen Auffassung in der Rechtsprechung sah das Gericht darin **keine verbotene Eigenmacht**. Der Besitz der Wohnung sei eine

reine Sachherrschaft und verschaffe dem Mieter keinen Anspruch auf eine bestimmte Nutzung. Es liege folglich kein Eingriff von außen vor, der mit Besitzschutzansprüchen abgewehrt werden könne. Die Versorgungssperre durch den Vermieter sei ebenso wie eine Versorgungssperre durch einen Energieversorger nicht als Besitzverletzung anzusehen. Die Grenze für die Belieferung mit Energie sei erreicht, wenn der Vermieter hierfür kein Entgelt erhalte und ihm durch die weitere Belieferung ein Schaden drohe.

Arbeitnehmer kann schriftliche Kündigung nicht zurücknehmen

Spricht ein Arbeitnehmer eine schriftliche außerordentliche Kündigung aus, so bleibt diese wirksam, auch wenn er es sich später anders überlegt. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

In dem zu Grunde liegenden Fall **hatte ein Arbeitnehmer fristlos gekündigt, weil sein Arbeitgeber mit Gehaltszahlungen im Rückstand war**. Einige Zeit später verlangte der Arbeitnehmer von der Rechtsnachfolgerin seines Arbeitgebers die Zahlung der ausstehenden Gehälter mit der Begründung, diese sei hierzu nach den Regeln des Betriebsübergangs verpflichtet. Die Rechtsnachfolgerin wandte ein, das Arbeitsverhältnis habe durch die von dem Arbeitnehmer schriftlich erklärte fristlose Kündigung schon vor dem Betriebsübergang sein Ende gefunden.

Die Klage des Arbeitnehmers blieb in allen Instanzen erfolglos. Das Bundesarbeitsgericht führt aus, dass auch die außerordentliche Kündigung durch den Arbeitnehmer eines wichtigen Grundes bedürfe, dass es aber bei Vorliegen einer solchen Kündigung Sache des Arbeitgebers sei, der Kündigung zu widersprechen und dies gegebenenfalls gerichtlich durchzufechten. Nehme der Arbeitgeber die Kündigung hin, so könne sich der Arbeitnehmer, der selbst schriftlich gekündigt hat, nicht auf die Unwirksamkeit der Kündigung berufen.

Auf Wunsch des Arbeitnehmers hinausgeschobene Abfindung muss erst bei Zufluss versteuert werden

Die Höhe des steuerpflichtigen Arbeitslohns bestimmt sich nach dem einkommensteuerlichen Zuflussprinzip. **Laufender Arbeitslohn gilt als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet. Sonstige Bezüge, z. B. Abfindungen, sind erst bei Zufluss zu versteuern**. Das ist der Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer über die Abfindung wirtschaftlich verfügen kann.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte folgenden Fall zu entscheiden: Einem Arbeitnehmer stand eine Abfindung zu. Auf Wunsch des Arbeitnehmers wurde die Abfindung 2000 und 2001 in zwei Teilbeträgen gezahlt. Das Finanzamt befand, dass die gesamte Abfindung 2000 zugeflossen und

www.sls-steuer.de - Beratungshotline 035055/ 60490

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

Streller, Lincke & Szurpit Steuerberatungsgesellschaft mbH

zu versteuern sei. Dagegen entschied das Finanzgericht, dass es bezüglich des Zuflusses der Abfindung nicht auf den Fälligkeitszeitpunkt, sondern auf die wirtschaftliche Verfügungsmacht ankommt. Das Hinausschieben der Fälligkeit eines Teilbetrags der Abfindung auf das Folgejahr führe selbst dann nicht zu einem Zufluss im Erstjahr, wenn es maßgeblich steuerlich motiviert erfolge. Eine steuerliche Motivation begründe keinen Gestaltungsmissbrauch.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Beiträge zur Instandsetzungsrücklage sind nicht sofort abziehbar

Ein Wohnungseigentümer machte die von ihm geleisteten Beiträge zur Instandsetzungsrücklage als sofort abziehbare Werbungskosten geltend.

Der Bundesfinanzhof lehnte dies ab und verwies dazu auf die ständige Rechtsprechung. Erst im Zeitpunkt der Verausgabung der angesammelten Rücklagen könne beurteilt werden, ob diese für Erhaltungsaufwendungen verausgabt worden seien und damit zu sofort abziehbaren Werbungskosten führen. Es bestehe auch die Möglichkeit, dass die aus Rücklagen entnommenen Beträge als Herstellungskosten zu beurteilen sind, die nur im Wege der Abschreibung geltend gemacht werden können.

Hinweis: In den Abrechnungen der Verwalter werden die Aufwendungen, die aus Rücklagen getätigt worden sind, gesondert ausgewiesen. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, für die Fertigung der Steuererklärungen dem Steuerberater sämtliche Verwalterabrechnungen einzureichen.

Verlängerung des Anspruchs auf Kindergeld wegen Ableistung des Wehrdienstes

Der Kindergeldanspruch für in Ausbildung befindliche Kinder endet grundsätzlich mit Vollendung des 25. Lebensjahres (früher 27. Lebensjahr). Der Bezugszeitraum verlängert sich ausnahmsweise um die Dauer eines abgeleisteten gesetzlichen

Grundwehr- oder Zivildienstes. Der Verlängerungszeitraum verkürzt sich nicht dadurch, dass der Wehr- oder Ersatzdienst nicht am Monatsersten angetreten und deshalb für den Monat des Dienstantritts noch Kindergeld bezogen wurde.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs entspricht die gegenteilige Auffassung der Finanzverwaltung nicht den gesetzlichen Grundlagen.

Keine Kindergeldberechtigung bei Ableistung eines gesetzlich nicht geregelten Freiwilligendienstes

Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (bis Veranlagungszeitraum 2006 das 27. Lebensjahr), können beim Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag berücksichtigt werden, wenn sie ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne der jeweiligen Förderungsgesetze ableisten. Es sind die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJG) zu beachten.

Die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres kann auch im Ausland erfolgen. Ein solches freiwilliges soziales Jahr im Ausland wird nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg steuerrechtlich nur anerkannt, wenn der Träger des freiwilligen sozialen Jahres die Voraussetzungen des FSJG erfüllt und von der zuständigen Landesbehörde zugelassen ist.

Der Nachweis eines freiwilligen sozialen Jahres ist durch eine Bescheinigung zu erbringen, die der zuständige Träger zu Beginn als auch nach Abschluss der Tätigkeit dem Helfer oder der Helferin ausstellt.

Das Finanzgericht hat in diesem Urteil auch klargestellt, dass die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres i. d. R. keine Berufsausbildung ist. Die allgemeine Förderung der Sprachkenntnisse im Ausland reiche zur Annahme einer Berufsausbildung nicht aus.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Termine Juli 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|---|--|---------------------------------------|----------|
| | | Überweisung | Scheck |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 10.7.2009 | 13.7.2009 | 7.7.2009 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Umsatzsteuer | 10.7.2009 | 13.7.2009 | 7.7.2009 |
| Sozialversicherung | 29.7.2009 | entfällt | entfällt |

www.sls-steuer.de - Beratungshotline 035055/ 60490

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschreiben sind ab sofort auch im Internet einzusehen!